



**Stellungnahme**  
**der Landeselternschaft der Gymnasien NRW e. V.**  
**zum Gesetzentwurf eines**  
**„Ersten allgemeinen Gesetzes zu Stärkung der Sozialen Inklusion**  
**in Nordrhein – Westfalen**  
**(Stand: 28. Oktober 2014)**

**Vorbemerkung**

Nachdem die Landesregierung von NRW bereits mit der zum Schuljahresbeginn 2014/2015 in Kraft getretenen Regelung durch das 9. Schulrechtsänderungsgesetz vom 5. November 2013 einen wesentlichen gesellschaftlichen Bereich der Inklusion, nämlich den der Schule, erstmalig neu gestaltet und geregelt hat, wird die Inklusionsgesetzgebung nunmehr auf der Basis der UN-BRK mit einer weitere Rechtsgebiete einschließenden Kodifizierung fortgesetzt.

Die Landeselternschaft begrüßt grundsätzlich alle gesetzgeberischen und gesellschaftlichen Initiativen, die dazu bestimmt und geeignet sind, Menschen mit Behinderung in allen Bereichen die erforderlichen Möglichkeiten zur Teilhabe zu eröffnen und zu gewährleisten.

Insofern ist auch die jetzige Initiative des Landesgesetzgebers zu begrüßen und zu unterstützen.

Gleichwohl soll aber auch an dieser Stelle – wie schon im Gesetzgebungsverfahren zur schulischen Inklusion geschehen –, erneut auf die unverzichtbaren Gelingensbedingungen hingewiesen werden, die es zu beachten gilt, soll nicht aus einem gut gemeinten Ansatz ein schlecht gemachtes Gesetzgebungswerk erwachsen.

Insofern erinnert die Landeselternschaft heute noch einmal ausdrücklich an die damals eingenommene Position zum Schulrechtsänderungsgesetz. Was damals – fokussiert auf den Bereich „Schule“ – zu sagen war, muss dem Grunde nach auch für die jetzt vorliegende generalisierende Gesetzgebung gelten.

Auf unsere Forderung nach Umsetzung von Rahmenbedingungen in Form von ausreichenden sächlichen und personellen Ausstattungen sei hingewiesen. An dieser Stelle sind diese Bedingungen, die insbesondere im schulischen/gymnasialen Bereich zu einer gelungenen Inklusion unabdingbar sind, zu benennen:

- personelle Doppelbesetzung
- ausreichende räumliche Ausstattung der Schulen
- verstärkte Aus- und Fortbildung aller mit diesen Kindern und Jugendlichen befassten Lehrpersonen
- ausreichende pädagogische Ausstattung der Schulen d.h. die Unterstützung der Lehrer durch Fachkräfte wie Sonderpädagogen, Schulpsychologen oder Sozialarbeiter.

### **Zu den Vorschriften im Einzelnen**

#### **Zu Artikel 1 Inklusionsgrundsatzgesetz.**

##### **§ 2 Geltungsbereich**

Nach Satz 1 der Vorschrift erstreckt sich der Geltungsbereich auch auf Gemeinden und Gemeindeverbände und deren Dienststellen. Diese Hervorhebung ist ausdrücklich zu begrüßen, da ihr im gymnasialen Bereich an der Schnittstelle zwischen der Zuständigkeit des Landes und der einer Kommune besondere Bedeutung zukommt.

##### **§ 3 Abs. 3 und 4 Menschen mit Behinderungen**

Die Regelungen betreffend das Wohl von Kindern und Jugendlichen (Absatz 3) sowie die Betonung einer selbstbestimmten Elternschaft auch für Eltern, die selbst gehandicapt sind, haben im schulischen /gymnasialen Raum ihre besondere Bedeutung und werden ausdrücklich befürwortet.

##### **§ 5 Anforderungen an die Gesetzgebung**

Dem Anspruch, Spezialmaterien in den einschlägigen Gesetzen zu regeln, ist durch die o. g. Schulrechtsnovelle – soweit es den Bereich „Schule“ angeht – bereits entsprochen worden. Allerdings wäre es sinnvoll gewesen, an dieser Stelle auch eine Evaluierung der Ergebnisse vorzusehen, die es den Beteiligten ermöglicht, nach bestimmter Zeit Korrekturnotwendigkeiten zu erkennen und diesen dann auch zu entsprechen.

##### **§ 9 Fachbeiräte**

Die in Absatz 5 der Norm verankerte Option (Zitat) „Können“ gebildet werden, erscheint aus hiesiger Sicht zu vage. Es sollte heißen: werden gebildet. Die Arbeit der Fachbeiräte ist un-

verzichtbar für das Gelingen der gesamten Inklusionsarbeit. Eine Option für die jeweiligen Ministerien wäre hier eindeutig zu unverbindlich.

Im Kontext mit Absatz 6 ist nicht erkennbar, ob die Geschäftsordnung des Inklusionsbeirates (Abs. 6) auch Regelungen für die bei den Ministerien ressortierenden Fachbeiräte (z. B. FB Schule) nach Abs. 5 enthält oder ob die Fachministerien für ihre jeweiligen Fachbeiräte eigene Verfahrensregelungen schaffen wollen. Für letzteres würden die Erläuterungen zu § 9 sprechen, wonach (Zitat) „die Organisationsformen der Fachbeiräte unterschiedlich sind“. Die Nachricht, dass der Fachbeirat „Inklusive schulische Bildung“ fortbestehen soll, wird seitens der LE ausgesprochen positiv aufgenommen.

### **§§ 10 und 11 Berichterstattung und Berichtspflicht**

Losgelöst von der Tatsache, dass bereits die Schaffung einer Berichtspflicht über ein Gesetz, dessen herausgehobene Bedeutung markiert und im NRW-Recht Berichtszyklen von fünf Jahren (vgl. z. Informationsfreiheitsgesetz) üblich und gebräuchlich sind, müssen Zweifel angemeldet werden, ob diese Zeitspanne für die hier zu regelnde Rechtsmaterie nicht eindeutig zu lang ist.

Die Vielschichtigkeit des Themas „Inklusion“ und die zu erwartende Unterschiedlichkeit der Feststellungen in den Fachbeiräten lassen einen **dreijährigen** Berichtszyklus als sinnvoll erscheinen.

Auch die Tatsache, dass erst zum Jahresende 2020 (§ 11 Absatz 2), also zur Mitte der nächsten Legislaturperiode ein Bericht der Landesregierung an den Landtag über die Erfahrungen mit dem Gesetz ergehen soll, erscheint eindeutig zu lang, gemessen an der Bedeutung und der Dynamik, die das Thema „Inklusion“ in seiner Vielschichtigkeit hat.

### **Zu Art 2 Änderung des Behindertengleichstellungsgesetzes**

#### **§ 4 Barrierefreiheit**

Diese Regelung ist Dreh- und Angelpunkt von allem, was mit Inklusion in Verbindung steht. Wegen der herausragenden Bedeutung des Bereiches „Schule“, wie er auch in der schulischen Inklusionsgesetzgebung seinen Ausdruck gefunden hat, ist die für **Abs. 2** vorgesehene pauschale Nennung von „baulichen und sonstigen Anlagen“ gemessen an den besonderen Erfordernissen des Systems „Schule“ eindeutig unter Wert.

Auch die Erläuterungen (Zitat) „hierzu gehören auch Bildungs-, Sozial-, Kultur- und Sporteinrichtungen“ wird dem nicht annähernd gerecht.

Der Bereich „Schule“ sollte daher unter Absatz 2 explizit genannt werden.

## **§ 8 Barrierefreie Kommunikation**

Gemäß dem Abschlusssatz von Absatz 1 haben (Zitat) „die Träger öffentlicher Belange, die geeigneten Kommunikationshilfen kostenfrei zur Verfügung zu stellen oder die notwendigen Auslagen zu erstatten“. Hierauf verweist auch **Art. 5 Änderung des Schulgesetzes**.

Wer „Träger öffentlicher Belange“ im Sinne des gesamten Rechtskreises ist, erschließt sich aber erst durch Lektüre von § 2 des (neuen) Inklusionsstärkungsgesetzes. Im Bereich „Schule“ kann sich ergeben, dass dies einmal das Land und dann wiederum die Kommune als Träger eines Gymnasiums ist. Den vielfach rechtsunkundigen Eltern /Erziehungsberechtigten ist nicht zuzumuten, im Einzelfall den für sie zuständigen „Träger öffentlicher Belange“ ausfindig zu machen.

Insofern muss es ausreichen, wenn die Eltern ihren Wunsch nach Kommunikationsmitteln und -hilfen an die Schule ihres Kindes/ihrer Kinder richten, ohne durch den Irrgarten des Verwaltungsrechts geführt zu werden.

Dies ist entsprechend gesetzlich vorzusehen unter Abänderung der in Aussicht genommenen Regelungen.

## **Zu Art. 8 Änderung der KHV – NRW**

### **§ 2**

Darüber hinaus sollte die unter Absatz 2 des § 2 vorgesehene Option für die „Träger der öffentlichen Belange“ Kommunikationsmittel unter bestimmten Voraussetzungen zu verwehren, weiter eingeschränkt werden.

Der Passus der Erläuterungen (Zitat) „wenn z. B. eine **unangemessene** Verzögerung des Verfahrens zu erwarten wäre“, ist zwar als unbestimmter Rechtsbegriff vollauf justizierbar, allerdings für die betroffenen Eltern in der konkreten Situation wenig zielführend.

Es sollte daher ein abschließender Kanon von Tatbeständen geschaffen werden, der schon vorab erkennbar macht, wann ein Kommunikationsmittel abgelehnt wird.

Düsseldorf, den 28.11.2014

**Ralf Leisner**  
**(Vorsitzender)**

**Dagmar Löffler**  
**(Geschäftsführerin)**